

Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wustermark – Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung
Hier: relevanter Auszug der bisherigen Fassung zum Vergleich

1. § 8 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in seiner bisherigen Fassung:

„Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung (BbgBO) in der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der BbgBO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.“